

**LANDESPFLEGERISCHER
PLANUNGSBEITRAG**

ZUM

**BEBAUUNGSPLAN
'AM KIRCHBERG'**

ORTSGEMEINDE LAMBSBORN

Aufgestellt:

Homburg, 20.07.2021– KS

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vorbemerkungen	3
1. Inhalt des Bebauungsplanes	5
2. Natürliche Gegebenheiten	7
2.1 Naturräumliche Lage	7
2.2 Geologie und Boden	7
2.3 Gewässer	7
2.4 Klima	8
2.5 Vegetation	8
2.6 Fauna	16
2.7 Landschaftsbild	36
3. Schutzgebiete und -objekte	37
4. Naturschutzfachliche Planungen und Vorgaben	38
5. Auswirkungen der geplanten Bebauung und Nutzung	39
5.1 Auswirkungen auf den Boden	39
5.2 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	40
5.3 Auswirkungen auf das Lokalklima	41
5.4 Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt	41
5.5 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung.....	44
6. Eingriffsbewältigung	45
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	45
6.2 Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Auswirkungen	46
6.3 Ersatzmaßnahmen.....	49
6.4 Gegenüberstellung von Eingriffen und Landschaftspflegerischen Maßnahmen .	59
7. Zusammenfassung	63
8. Literatur- und Quellenverzeichnis	66
9. Anlagen: Erfassung von Fledermausvorkommen Ergebnisbericht Brutvögel	

VORBEMERKUNGEN

Der Gemeinderat Lambsborn hat am 03.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Am Kirchberg' nach § 1, Abs. 3 und § 2, Abs. 1 BauGB in der Ortsgemeinde Lambsborn beschlossen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind nach §1a BauGB i.V.m. §21 Abs.1 des BNatSchG auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die Ortsgemeinde Lambsborn beauftragte daher im Juni 2013 das LandschaftsArchitekturbüro Peter Glaser mit der Erstellung eines Landespflegerischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan 'Am Kirchberg'.

Nach dem Scooping im April 2013 wurde der Bebauungsplan überarbeitet und der geänderte Entwurf am 29.03.2017 vom Ortsgemeinderat Lambsborn angenommen.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kaiserslautern wurde der Umfang der faunistischen Erhebungen im März 2018 abgestimmt.

Nach Abstimmungen mit dem zuständigen Forstamt Otterberg und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kaiserslautern im September 2020 wurde der Geltungsbereich verkleinert und die Erschließung angepasst. Der geänderte Bebauungsplan wurde am 11.11.2020 vom Ortsgemeinderat angenommen.

Der Landespflegerische Planungsbeitrag wurde im Juli 2021 unter Berücksichtigung der im Zuge der Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB abgegebenen umweltbezogenen Stellungnahmen für eine erneute Offenlage nach §4a Abs.3 BauGB überarbeitet und auf den geänderten B- Plan- Entwurf (Stand 10.05.2021) hin angepasst.

Der Landespflegerische Beitrag ist die Grundlage für die sach- und fachgerechte Berücksichtigung und Abwägung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1a (3) und § 2 a BauGB.

1. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 'Am Kirchberg' umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Im Plangeltungsbereich trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

- Allgemeines Wohngebiet	8.960 m ²	80,3 %
- Verkehrsfläche	1.325 m ²	11,9 %
- Buswendeschleife (Bestand)	440 m ²	3,9 %
- Versorgungsfläche	25 m ²	0,2 %
- Öffentliche und private Grünfläche	415 m ²	3,7 %
Gesamtfläche	11.165 m²	100 %

Der Bebauungsplan 'Am Kirchberg' sieht insgesamt 14 Bauplätze vor. Die Erschließung erfolgt über eine Ringstraße. An der Einmündung der Erschließungsstraße in die Hauptstraße ist eine Bushaltestelle vorhanden.

Nach Norden und Süden schließt die vorhandene Wohnbebauung der Hauptstraße und der Waldstraße an. Nach Osten besteht die Option zu einer Erweiterung der Wohnbebauung.



Bebauungsplan 'Am Kirchberg',
Entwurf, Planstand 10.05.2021

2. NATÜRLICHE GEGEBENHEITEN

2.1 NATURRÄUMLICHE LAGE

Das Bearbeitungsgebiet liegt im Naturraum Sickinger Stufe.

Die 'Sickinger Stufe' bildet den durch kurze Kerbtäler quergliederten Randsaum des Zweibrücker Westrichs. Sie ist aufgebaut aus den beiden nahe übereinanderliegenden Schichtstufen des Buntsandsteins und weist einen markanten, zumeist bewaldeten Steilabfall zu der nach Norden anschließenden Kaiserslauterer Senke auf.

2.2 GEOLOGIE UND BODEN

Der geologische Untergrund des Bearbeitungsgebietes wird vom Mittleren Buntsandstein gebildet. Über diesem Ausgangsgestein haben sich sandige, basenarme Braunerden entwickelt.

Das Ertragspotenzial des Bodens wird mit 'gering' angegeben.

Seltene Böden oder solche mit besonderen Funktionen (Archivfunktion, Biotopentwicklungspotenzial usw.) sind von der Planung nicht betroffen.

2.3 GEWÄSSER

Oberflächengewässer sind im Planungsbereich nicht anzutreffen. Der nächstgelegene Vorfluter ist der ca. 300 m südlich des Bebauungsplangebietes verlaufende Lambsbach.

2.4 KLIMA

Die Ortslage von Lambsborn ist locker bebaut und weist einen hohen Grünflächenanteil auf. Die Durchlüftung und Frischluftversorgung ist durch die umliegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Hänge gewährleistet.

Das Plangeltungsgebiet hat für das Kleinklima der Ortslage keine Relevanz.

Die auf den Freiflächen innerhalb des Plangeltungsbereichs entstehende Frischluft fließt zwar der Topographie folgend zur Bebauung entlang der Hauptstraße hin ab, die Fläche des Bearbeitungsgebietes ist jedoch relativ klein und sieht eine lockere Bebauung vor, so dass keine relevanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten sind.

2.5 VEGETATION

POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation wird großflächig von Hainsimsen-Buchenwäldern (Luzulo-Fagetum typicum und milietosum) gebildet.

**REALE
VEGETATION****Buchenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten**

(Kartiereinheit AA2 gemäß Anleitung zur Biotoptypenkartierung
Rheinland- Pfalz)



Buchenmischwald bestehend aus

Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Stiel- Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Spitz- Ahorn	<i>Acer platanoides</i>

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden ca. 2.350 m² dieses
Buchenmischwaldes beansprucht.

Stammdurchmesser bis zu 60 cm, stehendes und liegendes
Totholz, starke Beschattung des Waldbodens daher kaum
Unterwuchs ausgeprägt, Waldrand mit Hasel, Kirsche und Walnuss.

Wald, Jungwuchs

(Kartiereinheit AU1 gemäß Anleitung zur Biotoptypenkartierung Rheinland- Pfalz)



Waldrand und weit fortgeschrittene Sukzession von ehemaligem Grünland, Arten entsprechen Buchenmischwald, ausgeprägte Krautschicht.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden ca. 850 m² dieses Jungwaldes beansprucht.

Stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50%)

(Kartiereinheit BB3 gemäß Anleitung zur Biotoptypenkartierung Rheinland- Pfalz)



Brombeerreinbestände auf feuchten Stellen und am Waldrand, Sukzession auf ehemaligen Wiesen, vereinzelte Gehölze wie Holunder und Walnuss Sämlinge.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden ca. 1.260 m² dieser stark verbuschten Grünlandbrache beansprucht.

Brachgefallene Fettweide stark ruderalisiert

(Kartiereinheit EE2 gemäß Anleitung zur Biotoptypenkartierung Rheinland- Pfalz)



Brachgefallene, mehrjährig ungenutzte Wiesen mit dominantem Brennnesselbestand.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden ca. 1.300 m² dieser brachgefallenen, ruderalisierten Fettweide beansprucht.

Brachgefallene Fettweide

(Kartiereinheit EE2 gemäß Anleitung zur Biotypenkartierung Rheinland- Pfalz)



Mehrfährig ungenutzte Glatthaferwiese. Charakteristische Arten sind:

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Wiesen- Labkraut	<i>Galium mollugo</i>
Wiesen- Glockenblume	<i>Campanula patula</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>
Distel	

Verbreitet sind Brombeerausläufer anzutreffen, mit einer Entwicklung zu Brombeerbeständen (analog zum Biotyp BB3) innerhalb weniger Jahre ist zu rechnen.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden ca. 2.800 m² dieser brachgefallenen, Fettweide beansprucht.

Streuobstgärten

(Kartiereinheit HK1 gemäß Anleitung zur Biotoptypenkartierung Rheinland- Pfalz)



Freizeitgärten mit extensiver Nutzung und Obstbaumbestand, überwiegend Halbstamm oder niedrig wachsende Obstbäume, wenige vereinzelte alte Hochstamm- Exemplare

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden ca. 2.150 m² dieser Streuobstgärten beansprucht.

Straße

(Kartiereinheit VA0 gemäß Anleitung zur Biotoptypenkartierung Rheinland- Pfalz)



Versiegelte Flächen an der Bushaltestelle und Buswendeschleife.

2.6 FAUNA

Faunistische Untersuchungen des Bearbeitungsgebietes lagen zunächst nicht vor. Die Biotopkartierung, die Planung vernetzter Biotopsysteme, der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und das Landschaftsinformationssystem (Lanis) sowie der 'Artenfinder' enthalten keine Angaben über Tierarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Um diese Datenlücke zu schließen wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Kaiserslautern der Untersuchungsumfang faunistischer Bestandserhebungen festgelegt. Zur Beurteilung von Auswirkungen des geplanten Baugebietes auf die Tierwelt wurde eine Erfassung der Vogelwelt und der Fledermausvorkommen vereinbart.

Die Ortsgemeinde Lambsborn beauftragte daraufhin das Büro für Landschaftsökologie GbR (Hans-Jörg und Anne Flottmann) im April 2018 mit der Erfassung der Fledermausvorkommen und der Vogelwelt im Wirkungsbereich des Bebauungsplans. Beide Erfassungen sind ungekürzt im Anhang wiedergegeben.

Für die übrigen Artengruppen wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Potenzialabschätzung vorgenommen.

Dazu wurde der Suchradius um den Bebauungsplan auf 2 km erweitert und die in diesem Umkreis in den einschlägigen Datenquellen (LANIS, Artenfinder, Biotopkartierung, Datenbank ARTeFAKT, Landschaftsplan) gemeldeten Arten zur Bewertung herangezogen. .

Anhand der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes und der Biotopansprüche der Arten wurde eine Abschätzung vorgenommen, ob die Lebensraumanprüche der jeweiligen Art im Bebauungsplangebiet erfüllt werden, also ob die Art potenziell im B-Plan Gebiet vorkommen könnte, oder ob ein Vorkommen unwahrscheinlich ist.

Fledermäuse: Für die Erfassung der Fledermausvorkommen wurden der Eingriffsbereich und dessen näheres Umfeld (20 m über die Grenzen des Bbauungsplangebietes hinaus, Gesamtfläche ca. 2,7 ha) untersucht, wobei bevorzugt Strukturen begutachtet wurden, die als Fledermauslebensräume in Betracht kommen können. Dazu gehörten potenzielle Jagdhabitats an Saumstrukturen oder an künstlicher Beleuchtung sowie mögliche Quartierbereiche. Der Untersuchungsschwerpunkt lag dabei auf Gehölzflächen mit Quartierpotenzial. Auch auf ggf. stark genutzte Flugrouten und Transferwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten wurde geachtet, da diese für die örtlichen Fledermauspopulationen von Bedeutung sein können.

Es erfolgten insgesamt 4 Detektorbegehungen am 08.05.2018, 19.06.2018, 24.07.2018 und 11.09.2018.

Folgende Arten wurden hierbei erfasst:

Artenliste aller im Betrachtungsraum nachgewiesenen Fledermausarten mit Angabe des Gefährdungsgrades. Rote Liste nach MEINIG et al. (2009) (RL_D) sowie AKF-RLP (1992) (RL_{Rlp}).

R? = Reproduktion im Umfeld (Verdacht)

X = Nachweis

II = FFH Anhang II

sgA = streng geschützt bgA = besonders geschützt

RL 1 = v. Ausst. bedroht RL 2 = stark gefährdet

RL 3 = gefährdet RL D = Daten unzureichend

RL V = Vorwarnliste RL G = Gefährd. unbek. Ausm.

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechtsstatus	Detektornachweise im Gebiet			
		D	Rlp		08.05.2018	19.06.2018	24.07.2018	11.09.2018
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G	2	bgA, sgA	X	X	X	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	2	bgA, sgA, II		X		
<i>Myotis</i> sp. (<i>mystacinus/brandtii</i> , ggf. auch cf. <i>bechsteini, nattereri,</i> <i>daubentonii</i>)	Artengruppe <i>Myotis</i> (cf. „Bartfledermaus“, ggf. auch Bechstein-, Fransen- o. Wasserfledermaus)	(V/V/ 2/-/-)	(3/2/ 3/2/3)	bgA, sgA	X			X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	D	2	bgA, sgA	X	X		X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	3	bgA, sgA	X			
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	-	1	bgA, sgA	X			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	3	bgA, sgA	X	X	R?	X
Summe:		1 (7)	7	7	6	4	2	4

Wertmerkmale im Plangeltungsbereich:

- Jagd- und Nahrungsrevier entlang des Waldrandes und über Brachflächen.
- Jagd- und Nahrungsrevier für lichtempfindliche Arten im alten Waldbestand im Westen des Plangebietes.
- Der Waldrand und Gehölzstrukturen bilden Leitlinien und Orientierungspunkte bei Flügen zu weiter entfernt liegenden Jagdgebieten.
- Eine Quartiersnutzung des Bebauungsplangebietes ist nicht beobachtet bzw. kann für die meisten der beobachteten Fledermausarten aufgrund des Aktivitätsmusters ausgeschlossen werden.
- Alte Obstbäume und Waldbäume mit Höhlungen und Spalten sind vorhanden und besitzen ein Entwicklungspotenzial für eine Quartiersnutzung.
- Vorhandene Höhlungen und Spalten werden als Balzquartier genutzt (Zwergfledermaus)

Betroffenheiten und Konfliktpotenzial:

- Eine Quartiersnutzung (Wochenstube, Winterquartier) des Bebauungsplangebietes ist nicht beobachtet bzw. kann für die meisten der beobachteten Fledermausarten aufgrund des Aktivitätsmusters ausgeschlossen werden. Ein Verlust oder eine Beeinträchtigung von Reproduktions- oder Ruheräumen kann daher ausgeschlossen werden.
- Die Verluste von Jagdstrukturen und die möglichen Verluste von Nahrungsproduktionsflächen sind gemessen an der Gesamtgröße der Jagd- und Nahrungshabitate kleinflächig und daher nicht maßgeblich für die „Lokalpopulation“. Für die meist großräumig aktiven Fledermäuse ist eine opportunistische Jagdweise im offenen Luftraum belegt, geeignete Ausweichmöglichkeiten in Form insektenreicher Nahrungshabitate stehen im näheren Umfeld zur Verfügung.
- Verlust von Balzquartieren (Zwergfledermaus)
- Beeinträchtigung oder Verlust von Flugrouten und Leitlinien (Transferflüge in andere Teillebensräume).

- Die Betroffenheiten für die im Plangeltungsbereich und dessen Umfeld festgestellten Arten wird in der Untersuchung der Tierökologen als „eher unmaßgeblich“ eingestuft. Die vorkommenden Arten sind entweder anpassungsfähig oder das Plangebiet stellt keinen essenziellen Lebensraum für die vorkommenden Arten dar.

Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 BNatSchG:

- Absuchen alter Waldbäume und Obstbäume auf Höhlungen und Faulstellen (potenzielle Sommerquartiere, Balzquartiere) durch einen Tierökologen.
- Gehölzrodung während der Winterruhe von Fledermäusen zwischen Ende Oktober und Ende Februar (gesetzliche Rodungsperiode, Fledermäuse befinden sich zu dieser Zeit im Winterquartier).
- Evtl. Verlust von Balzquartieren in alten Bäumen oder Obstbäumen können durch künstliche Quartierhilfen in unmittelbarer Nähe (verbleibender Waldbestand, Gehölzränder) kompensiert werden.
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung (LED- Licht mit geringem UV- Anteil und ‚warmer‘ Lichtfarbe), Beleuchtung so ausrichten und anordnen, dass Störwirkungen und Streulicht auf angrenzende Flächen vermieden werden. Leuchtdauer in den Nachtstunden begrenzen.
- Verluste und Beeinträchtigungen von Flugrouten und Orientierungspunkten können durch Erhalt angrenzender Wald- und Gehölzbestände (Hecken) und durch Gehölzneupflanzungen ausgeglichen werden.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigung von Jagdhabitaten und Flugrouten durch störende Lichteinwirkung
- Verlust von Jagdbiotopen durch Bebauung

Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen:

⇒ Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine Verschlechterung für die Lokalpopulationen der vorkommenden Arten zu erwarten

Kleinsäuger:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Angaben über Kleinsäuger vor.

In der Datenbank 'Artenfinder' sind im Umkreis von 2 km um den Plangeltungsbereich keine Einträge zu finden.

In der Datenbank ARTeFAKT sind für das Messtischblatt 6510 'Homburg' folgende Kleinsäuger nachgewiesen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Apodemus flavicollis	Gelbhalsmaus				§
Cricetus cricetus	Feldhamster	4	1	IV	§§
Eliomys quercinus	Gartenschläfer		G		§
Glis glis	Siebenschläfer				§
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§

RL.-RP = Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in Rheinland- Pfalz

3 = gefährdet

4 = potentiell gefährdet

RL. D = Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Bundesrepublik Deutschland

1 = Vom Aussterben bedroht

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

FFH VSR = Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie

IV = Anhang 4: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Schutz = Schutzstatus nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz und Artenschutzverordnung

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Arten deren Vorkommen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans aufgrund der Biotopstruktur und der Lebensraumsprüche der Art möglich ist sind grau hinterlegt.

Wertmerkmale im Plangeltungsbereich:

- Nahrungshabitat, insbesondere Heckengehölze und alte Obstbäume.
- Potenzielle Winterquartiere von Bilchen in Höhlungen alter Bäume und in Wurzelstöcken.
- Winterquartiere sonstiger Kleinsäuger in Erdhöhlen.

Vermeidung von Verstößen gegen § 39 bzw. 44 BNatSchG:

- Bestandserfassung durch einen Tierökologen. Absuchen alter Waldbäume, Obstbäume und Wurzelstöcke auf Höhlungen und Faulstellen (potenzielle Winterquartiere von Bilchen).
- Beim Nachweis geschützter Kleinsäuger (Bilche) muss eine Begleitung durch einen Tierökologen bei der Beseitigung der Quartiere erfolgen. Ggf. darf die Gehölzrodung oder Beseitigung von Wurzelstöcken nur außerhalb der Winterruhe zwischen Mai und September erfolgen.

Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen:

- Winterquartiere werden jedes Jahr neu angelegt. Bei Beseitigung potenziell geeigneter Strukturen außerhalb der Winterruhe ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.
- Geeignete Ausweichlebensräume stehen in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung.

⇒ daher keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

Vögel

Für die Erfassung der Vögel wurden der Eingriffsbereich und dessen näheres Umfeld (20 m über die Grenzen des Bebauungsplangebietes hinaus, Gesamtfläche ca. 2,7 ha) untersucht. Die Erfassung wurde mittels 6 Begehungen nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt.

Begehungstermine waren: 03.05.2018, 15.05.2018, 02.06.2018, 13.06.2018, 02.07.2018 und 16.07.2018.

Folgende Arten wurden hierbei als Brutvögel im Plangeltungsbereich erfasst:

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		RLP	D	EU				
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	DZ	n.b	n.b.	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B6	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B6	-	-	LC	-	-	-	-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B4	-	-	LC	3	-	-	-

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		RLP	D	EU				
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	LC	3	-	-	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	NG	V	3	LC	3	-	-	-
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B4	V	3	LC	3	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	DZ	-	-	LC	(EW.)	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	NG	3	V	LC	3	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B4	V	3	LC	2	-	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B4	-	V	LC	E	-	-	-

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Tötungsverbotes gemäß § 44 (1) Satz 1 BNatSchG sowie Gewährleistung des Erhaltungszustandes – die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) vorrangig zu berücksichtigen.

Als planungsrelevante Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes sind

Star (Rote Liste RLP: V Vorwarnliste / D: 3 gefährdet),

Bluthänfling (Rote Liste RLP: V Vorwarnliste / D: 3 gefährdet) sowie

Goldammer (Rote Liste D: V Vorwarnliste) in der landes- und/oder bundesweiten Roten Liste (einschl. Vorwarnliste) geführt.

Der Star wurde mit 2 Revieren im nordwestlichen Baumbestand des B-Plangebietes festgestellt. Der Bluthänfling nutzte mit einem Revier die vorgelagerten Brombeerbüsche. Ebenso war hier die Goldammer mit einem Revier vertreten, welche die hiesigen Einzelbäume (Obst) auch als Gesangs- Sitzwarte zur Revierabgrenzung nutzte.

Unter den Nahrungsgästen sind Turmfalke (jeweils EG-VO Anhang A) sowie Haussperling (Rote Liste RLP: 3 gefährdet / D: V Vorwarnliste) als wertgebend zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Arten im weiteren Umfeld ihre Brutstandorte haben und mehr oder weniger regelmäßig auch im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche erscheinen.

Bei allen übrigen im Gebiet auftretenden Arten handelt es sich weitestgehend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen – unter weiterer Berücksichtigung des Tötungsverbotes – insgesamt betrachtet keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen.

Der nordwestlich angrenzenden Wald wird über Sommer teilweise von über 100 Rabenvögeln als Schlafplatz genutzt (u.a. Beobachtung vom 24.07.2018).

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungsgästen und Durchzüglern ist bereits im Vorfeld auszuschließen.

Wertmerkmale im Plangeltungsbereich:

- Insbesondere die noch nicht völlig verbuschten Wiesenbrachen werden als Nahrungshabitat genutzt.
- Die Gebüsche, Einzelbäume und der Waldrand sind geeignete Bruthabitate (Goldammer und Bluthänfling).
- Alte Obstbäume und Waldbäume geeigneter Größe und Stärke mit Höhlungen sind geeignete Bruthabitate für den Star.

Betroffenheiten und Konfliktpotenzial:

- Tötung von Individuen (Gelege, Jungvögel) durch Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen und Bäumen) während der Brutzeit.
- Beeinträchtigung, Störung, Vergrämung von Arten durch Baubetrieb (Verlärmung, Bewegungen...)
- Habitatverluste (Brutreviere) für Star, Goldammer und Bluthänfling
- Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten im Untersuchungsraum handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Störung i.S. des § 44 BNatSchG unterliegen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 BNatSchG:

- Gehölzrodung dürfen nur außerhalb der Brutperiode im Zeitraum zwischen Ende Oktober und Ende Februar (gesetzliche Rodungsperiode) durchgeführt werden.
- Für den Verlust der Brutstandorte des Stars als Höhlenbrüter werden künstliche Nisthilfen empfohlen, welche im Umfeld von Siedlung und umgebendem Offenland an geeignete Strukturen (Gebäude, Bäume) anzubringen sind.
- Als Kompensationsmaßnahme für Bluthänfling und Goldammer wird die Neuanlage von 200 m Hecke in Teilstücken von 4 x 50 m (Bluthänfling, Goldammer) sowie die Pflanzung von 5 Hochstamm-Obstbäumen (Goldammer) entlang von Feldwegen im weiteren Umfeld des Plangebietes empfohlen. Der Bluthänfling profitiert darüber hinaus ergänzend von der Entwicklung niederer Unkrautfluren (z.B. „Wildacker“) in deren Nähe.

Verbleibender Beeinträchtigungen:

- Insgesamt betrachtet bleibt bei Umsetzung o.g. Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der artspezifisch betroffenen Lebensräume im räumlichen Zusammenhang aufgrund der strukturellen Habitatausstattung im Umfeld des B-Plangebietes auch nach dessen Realisierung weiter erhalten.

Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen:

⇒ daher keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

Reptilien: Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Angaben über Reptilien vor.

In der Datenbank 'Artenfinder' sind im Umkreis von 2 km um den Plangeltungsbereich keine Reptilien vermerkt.

In der Datenbank ARTEFAKT sind für das Maßstischblatt 6510 'Homburg' folgende Reptilienarten nachgewiesen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz
Anguis fragilis	Blindschleiche				§
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	IV	§§
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§
Natrix natrix	Ringelnatter	3	V		§
Podarcis muralis	Mauereidechse		V	IV	§§
Zootoca vivipara	Waldeidechse				§

RL.-RP = Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in Rheinland- Pfalz

3 = gefährdet

4 = potentiell gefährdet

RL. D = Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Bundesrepublik Deutschland

3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste

FFH/VS = Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie

IV = Anhang 4: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Schutz = Schutzstatus nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz und Artenschutzverordnung

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Arten deren Vorkommen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans aufgrund der Biotopstruktur und der Lebensraumsprüche der Art möglich ist sind grau hinterlegt.

Wertmerkmale im Plangeltungsbereich:

- Potenzieller Lebensraum, aber nicht optimal ausgeprägt. Aufgrund der fortgeschrittenen Sukzession und hohem Vegetationsbestand sind geeignete Sonnenplätze Im Plangebiet kaum vorhanden.

Vermeidung von Verstößen gegen § 44 BNatSchG:

- Erdarbeiten möglichst in den Sommermonaten während der Aktivitätsphase der Reptilien ausführen. Erdarbeiten während der Winterruhe von Reptilien sind zu vermeiden.

Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen:

- Bei Beseitigung potenziell geeigneter Strukturen außerhalb der Winterruhe ist aufgrund der hohen Mobilität der Arten keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.
- Geeignete Ausweichlebensräume stehen in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung.

⇒ daher keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

Holzbewohnende Käferarten:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Angaben über holzbewohnende Käferarten vor.

In der Datenbank 'Artenfinder' sind im Umkreis von 2 km um den Plangeltungsbereich keine holzbewohnenden Käferarten vermerkt.

In der Datenbank ARTeFAKT sind für das Messtischblatt 6510 'Homburg' folgende holzbewohnende Käferarten nachgewiesen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Lucanus cervus	Hirschkäfer		2	II	§
Agrilus angustulus	k.A.				§
Agrilus guerini	Guerins Schmal-Prachtkäfer	[S]	3		§
Agrilus sinuatus	Birnenprachtkäfer				§
Agrilus sulcicollis	Blaugrüner Eichenprachtkäfer				§
Arhopalus rusticus	Dunkelbrauner Halsgrubenbock				§
Aromia moschata	Moschusbock	3			§
Cortodera humeralis	Eichen-Tiefaugenbock	S	3		§
Grammoptera ustulata	Eichen-Blütenbock	S			§
Pogonocherus fasciculatus	Gemeiner Wimperbock				§
Pyrrhidium sanguineum	Rothaarbock				§
Rhagium bifasciatum	Gelbbindiger Zangenbock				§

Rhagium inquisitor	Schrotbock	§
Rhagium mordax	Schwarzfleckiger Zangenbock	§
Saperda populnea	Kleiner Pappelbock	§

RL.-RP = Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in Rheinland- Pfalz

S = selten ohne absehbare Gefährdung (RL-RLP Bockkäfer)

3 = gefährdet

RL. D = Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Bundesrepublik Deutschland

2 = stark gefährdet

3 = Gefährdet

FFH/VS = Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie

II = Anhang 2: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse,

für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

Schutz = Schutzstatus nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz und Artenschutzverordnung

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Arten deren Vorkommen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans aufgrund der Biotopstruktur und der Lebensraumsprüche der Art möglich ist sind grau hinterlegt.

Wertmerkmale im Plangeltungsbereich:

- Morsches Totholz alter Obstbäume und des Waldbestandes sind potenzielle Larvenhabitats holzbewohnender Käferarten.

Vermeidung von Verstößen gegen § 44 BNatSchG:

- Morsches Totholz sollte in angrenzenden Waldbeständen belassen werden, so dass die Käferlarven sich vollständig entwickeln können.

Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen:

- Geeignete Ausweichlebensräume können durch Belassen von morschem Totholz in der unmittelbaren Umgebung erhalten oder wieder hergestellt werden.

⇒ daher keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

Blütenbesuchende Käferarten:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Angaben über blütenbesuchende Käferarten vor.

In der Datenbank 'Artenfinder' sind im Umkreis von 2 km um den Plangeltungsbereich keine blütenbesuchende Käferarten vermerkt.

In der Datenbank ARTeFAKT sind für das Messtischblatt 6510 'Homburg' folgende blütenbesuchende Käferarten nachgewiesen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz
Agapanthia pannonica	Distelbock	D	2		§
Agapanthia villosiviridescens	Scheckhorn-Distelbock, Nesselbock				§
Alosterna tabacicolor	Feldahorn-Bock				§
Anoplodera sexguttata	Sechstropfiger Halsbock	S	3		§
Anthaxia morio	Weißhaariger Eckschild-Prachtkäfer	[S]	3		§
Anthaxia nitidula	Glänzender Blütenprachtkäfer				§
Anthaxia salicis	Weiden-Prachtkäfer		3		§
Clytus arietis	Echter Widderbock				§
Corymbia fulva	Schwarzspitziger Halsbock	S			§
Corymbia maculicornis	Fleckenhörniger Halsbock	S			§
Corymbia rubra	Rothalsbock				§
Grammoptera ruficornis	Mattschwarzer Blütenbock				§
Leptura maculata	Gefleckter Schmalbock				§
Molorchus minor	Dunkelschenklicher Kurzdeckenbock				§
Pachytodes cerambyciformis	Gefleckter Blütenbock				§
Stenopterus rufus	Braunrötlicher Spitzdeckenbock				§
Stenurella bifasciata	Zweibindiger Schmalbock				§
Stenurella melanura	Kleiner Schmalbock				§
Stenurella nigra	Schwarzer Schmalbock				§

RL.-RP = Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in Rheinland- Pfalz
S = selten ohne absehbare Gefährdung (RL-RLP Bockkäfer)
D = Daten defizitär

RL. D = Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Bundesrepublik Deutschland
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet

FFH/VS = Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie

Schutz = Schutzstatus nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz und Artenschutzverordnung
§ = besonders geschützt
§§ = streng geschützt

Arten deren Vorkommen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans aufgrund der Biotopstruktur und der Lebensraumsprüche der Art möglich ist sind grau hinterlegt.

Wertmerkmale im Plangeltungsbereich:

- Larvenhabitate in Gehölzen, Wurzelstubben und Totholz.
- Nahrungshabitate adulter Tiere auf blütenreichen Brachflächen.

Vermeidung von Verstößen gegen § 44 BNatSchG:

- Morsches Totholz sollte in angrenzenden Waldbeständen belassen werden, so dass die Käferlarven sich vollständig entwickeln können.

Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen:

- Geeignete Ausweichlebensräume können durch
 - Belassen von morschem Totholz in der unmittelbaren Umgebung
 - Entwicklung und Erhaltung blütenreicher Wiesen- und Brachflächengesichert oder wieder hergestellt werden.

⇒ daher keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

Tagfalter: Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Angaben über Tagfalter vor.

In der Datenbank 'Artenfinder' sind im Umkreis von 2 km um den Plangeltungsbereich keine Tagfalter vermerkt.

In der Datenbank ARTEFAKT sind für das Messtischblatt 6510 'Homburg' folgende Tagfalter nachgewiesen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V		§
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel				§
<i>Boloria dia</i>	Magerrasen-Perlmutterfalter	2	3		§
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§
<i>Colias croceus</i>	Wander-Gelbling, Postillon	I(VG)			§
<i>Colias hyale</i>	Weißklee-Gelbling, Goldene Acht				§
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär		V	II*	
<i>Lycaena dispar</i>	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.	1	2	II, IV	§§
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter				§
<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	4			§
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	3	II, IV	§§
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	II, IV	§§
<i>Nymphalis antiopa</i>	Trauermantel	1	V		§
<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	3	3		§
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	3	V		§
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling				§
<i>Polyommatus semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	4	V		§

RL.-RP = Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in Rheinland- Pfalz

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

4 = potenziell gefährdet

I (VG) = Vermehrungsgast

RL. D = Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Bundesrepublik Deutschland
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Vorwarnliste

FFH/VS = Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie
II = Anhang 2: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse,
für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
IV = Anhang 4: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
* = Prioritäre Arten; d.h. Arten des Anhangs II, die europaweit besonders stark gefährdet sind

Schutz = Schutzstatus nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz und Artenschutzverordnung
§ = besonders geschützt
§§ = streng geschützt

Arten deren Vorkommen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans aufgrund der Biotopstruktur und der Lebensraumsprüche der Art möglich ist sind grau hinterlegt.

Wertmerkmale im Plangeltungsbereich:

- Nahrungshabitate adulter Tiere auf blütenreichen Brachflächen.
- Larvenhabitate an geeigneten Futterpflanzen.
- Aufgrund der fortgeschrittenen Sukzession und hohem Vegetationsbestand vorbelasteter, nicht optimal ausgeprägter Lebensraum.

Vermeidung von Verstößen gegen § 44 BNatSchG:

- Aufgrund der Mobilität adulter Tiere sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Beeinträchtigungen von Raupen oder Gelegen an Futterpflanzen sind nicht vermeidbar, entsprechen jedoch dem allgemeinen Risiko, das z.B. bei landwirtschaftlicher Grünlandnutzung auch besteht.

Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen:

- Geeignete Ausweichlebensräume sind in der näheren Umgebung vorhanden und können durch Entwicklung und Erhaltung blütenreicher Wiesen- und Brachflächen gesichert oder wieder hergestellt werden.

⇒ daher keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

Für die Artengruppen Wasservögel, Amphibien und alle in ihren Lebensraumansprüchen auf Gewässer angewiesenen Arten erfolgte keine Abschätzung, da im Plangeltungsbereich keine Gewässer vorkommen.

**Allgemeiner
Artenschutz
§ 39 BNatSchG**

Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten,

1.
wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2.
wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3.
Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

**Vorschriften für
besonders geschützte
und bestimmte andere
Tier- und Pflanzenarten
§ 44 BNatSchG**

Für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (in der vorstehenden Tabelle mit § oder §§ gekennzeichnet) gelten nach § 44 BNatSchG besondere Vorschriften:

Es ist verboten,

1.
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2.
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Maßnahmen zur Vermeidung:

- Absuchen alter Waldbäume und Obstbäume auf Höhlungen und Faulstellen (potenzielle Quartiere von Fledermäusen und Bilchen) durch einen Tierökologen,
- Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit und während der Winterruhe von Fledermäusen zwischen Ende Oktober und Ende Februar,
- Falls Vorkommen von Bilchen festgestellt werden: Erdarbeiten und Beseitigung von Wurzelstöcken außerhalb der Winterruhe von Bilchen (ca. Mai bis September),
- Bodenarbeiten sollten außerhalb der Winterruhe von Reptilien im Zeitraum zwischen März und Oktober ausgeführt werden.

2.7 LANDSCHAFTSBILD

Das Landschaftsbild des Plangeltungsbereichs wird einerseits von der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Waldstraße und der Hauptstraße sowie den kleinteiligen und strukturreichen Wiesen- und Gartengrundstücken am Kirchberg bestimmt.

3. SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE

FFH-GEBIETE UND EU-VOGELSCHUTZGEBIETE

Das Bearbeitungsgebiet berührt keine FFH-Gebiete und keine EU-Vogelschutzgebiete.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die Westricher Moorniederung (FFH-Nr. 6511-301) ca. 1,6 km nördlich des Bearbeitungsgebietes.

Unter Berücksichtigung der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten gemäß Anhang 1 und 2 der FFH-Richtlinie kann bei einer Entfernung von 1,6 km eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

GESCHÜTZTE LEBENSÄÄUME NACH ANHANG 1 DER FFH-RICHTLINIE

Geschützte Lebensräume nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften) kommen im Bearbeitungsgebiet und unmittelbar angrenzend nicht vor.

GESCHÜTZTE ARTEN NACH ANHÄNGEN II-IV DER FFH-RICHTLINIE

Geschützte Arten nach Anhang II-IV der FFH-Richtlinie sind im Plangeltungsbereich nicht nachgewiesen. In der Umgebung des Planungsgebietes sind mehrere geschützte Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen (s. Kap. Fauna).

SCHUTZGEBIETE NACH §§ 22 – 29 BNatSchG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt keine nach §§ 22 – 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Flächen oder Objekte (Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler).

GESCHÜTZTE BIOTOPTYPEN NACH § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG

Geschützte Biotoptypen nach § 15 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes kommen im Bearbeitungsgebiet nicht vor.

ARTEN DER ROTEN LISTE

Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind Star, Goldammer und Bluthänfling als Rote-Liste-Arten nachgewiesen (Brutvögel). Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Arten sind im Kapitel Fauna dargestellt.

BIOTOPKARTIERUNG Etwa 400 m nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 'Am Kirchberg' wurde unter Nr. BK-6610-0080-2009 der 'Buchenwald nordwestlich Lambsborn' in der Biotopkartierung erfasst.

Wertgebende Merkmale sind Quellenvorkommen und die vegetationskundlich wertvolle, landschaftsraumtypische Ausprägung des Biotopkomplexes.

Eine Beeinträchtigung des kartierten Biotops durch die geplante Bebauung ist aufgrund der Entfernung und der absehbaren Auswirkungen der Bebauung nicht zu erwarten.

**WASSERSCHUTZ-
GEBIETE**

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

4. NATURSCHUTZFACHLICHE PLANUNGEN UND VORGABEN

**PLANUNG VERNETZ-
TER BIOTOPSYSTEME**

In der Planung vernetzter Biotopsysteme sind für den Plangeltungsbereich keine Entwicklungsziele dargestellt.

Die für die angrenzenden Flächen (biotopkartierte Waldbestände, Wald und Streuobstbereiche) dargestellten Zielsetzungen werden von der Planung nicht berührt.

LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau aus dem Jahr 1994 formuliert für das Biotopsystem 'Täler der Sickinger Höhe und Sickinger Stufe' folgendes Entwicklungsziel:

'Durchgängige Gewässerlebensräume, Auen mit extensiver Grünlandnutzung oder Brachen, Hänge mit Magerwiesen und hohem Waldanteil'.

Diese Zielsetzung wird durch die geplante Bebauung am Ende der Waldstraße auf Grund der geringen Größe des Plangeltungsbereichs in ihren Grundsätzen nicht beeinträchtigt.

5. AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN BEBAUUNG UND NUTZUNG

5.1 AUSWIRKUNGEN AUF DEN BODEN

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes 'Am Kirchberg' sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

B1: BODENVER- SIEGELUNG

Der Bebauungsplan 'Am Kirchberg' setzt folgende Grundflächenzahlen (GRZ) fest:

Bereiche A, B1, C, D1 und E: GRZ = 0,3

Zulässige Überschreitung max. 50% = 0,45

Bereiche B und D2: GRZ = 0,35

Zulässige Überschreitung max. 50% = 0,5

Unter diesen Annahmen ergibt sich folgende Neuversiegelung:

Wohnbaufläche

Bereich A	2.774,5 m ²		
Bereich B1	1.725,0 m ²		
Bereich C	725,5 m ²		
Bereich D1	1.665,5 m ²		
Bereich E	<u>686,5 m²</u>		
	7.604,0 m ²	x 0,45=	3.421,80 m ²
Bereich B	871,0 m ²		
Bereich D2	<u>484,0 m²</u>		
	1.355,0 m ²	x 0,5 =	977,50 m ²
Verkehrsflächen			1.325,00 m ²
Buswendeschleife (Bestand):			--
Versorgungsfläche		=	<u>25,00 m²</u>
			5.449,30 m ²

**B2:
VERLUST VON
BODENFUNKTIONEN**

Auf dieser Fläche geht der Boden mit seinen Funktionen als Filter-, Puffer- und Transformationsmedium sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dem Naturhaushalt verloren. Da Entsiegelungsmaßnahmen in gleichem Umfang nicht möglich sind, ist der Verlust als nicht funktional ausgleichbar anzusehen.

**B3:
VERÄNDERUNG DER
NATÜRLICHEN
MORPHOLOGIE UND
BODENSTRUKTUR**

Bei der vorgesehenen Erschließung und Terrassierung der bebaubaren Flächen wird der Oberboden in seiner natürlichen gewachsenen Struktur und seinem Gefüge durch Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau auf Teilflächen nachhaltig gestört und verändert. Dies betrifft alle privaten und öffentlichen Grünflächen sowie die als Hausgärten genutzten Teile der Baugrundstücke.

**B4:
BODENEROSION**

Durch die Eingriffe in die Geländegestalt und die gewachsene Bodenstruktur besteht temporär (während der Bauzeit) die Gefahr von Bodenerosion bis zur Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke.

5.2 AUSWIRKUNGEN AUF DEN WASSERHAUSHALT

**W1:
BESCHLEUNIGUNG
DES
WASSERABFLUSSES**

Durch die Bebauung und Versiegelung wird der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser beschleunigt, die Retention, Versickerung und Grundwasserneubildung wird verringert.

**W2:
HYDRAULISCHE
BELASTUNGEN DES
VORFLUTERS**

Das Planungsgebiet wird in einem Trennsystem entwässert. Durch die erhöhte Versiegelung und den beschleunigten Oberflächenabfluss sind insbesondere bei Starkregenereignissen hydraulische Belastungen der Ortskanalisation und des Lambsbachs möglich.

Im Zuge des bereits angedachten Ausbaus der K 74 „Hauptstraße“ ist geplant, ein Trennsystem aufzubauen und alle Einzugsflächen nördlich der „Hauptstraße“ und die südlich an der „Hauptstraße“ liegenden Dachflächen an die geplante Regenwasserkanalisation anzuschließen, um dadurch die Ortskanalisation und die Kläranlage entlasten und neue Kapazitäten schaffen zu können (zurzeit wird die entsprechende Planvergabe vorbereitet). Die geplante Regenwasserkanalisation in der „Hauptstraße“ soll über die Ortsstraße „Auf der Grummetwiese“ in Richtung Vorfluter „Lamsbach“ fortgeführt werden.

5.3 AUSWIRKUNGEN AUF DAS LOKALKLIMA

Da das Plangebiet für das lokalklimatische Geschehen der Ortslage von Lamsborn keine Bedeutung hat, sind keine Veränderungen des Lokalklimas zu erwarten.

5.4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE PFLANZEN- UND TIERWELT

P+T1: LEBENSRAUM- VERLUST

Mit der Erschließung und Bebauung der Wohnbauflächen und Verkehrsflächen, die der Bebauungsplan festsetzt, gehen die bis dahin im Plangeltungsbereich vorhandenen Lebensräume für Pflanzen und Tiere vollständig verloren.

Es handelt sich dabei um:

- | | |
|----------------------|---|
| 2.350 m ² | Buchenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (Kartiereinheit AA2) |
| 850 m ² | Wald, Jungwuchs (Kartiereinheit AU1) |
| 1.260 m ² | Stark verbuschte Grünlandbrache; Verbuschung > 50% (Kartiereinheit BB3) |
| 1.300 m ² | Brachgefallene Fettweide stark ruderalisiert (Kartiereinheit EE2) |
| 2.800 m ² | Brachgefallene Fettweide (Kartiereinheit EE2) |
| 2.150 m ² | Streuobstgarten (Kartiereinheit HK1) |

Ein funktionaler Ausgleich des Lebensraumverlustes durch Wiederherstellung ist naturgemäß nicht möglich. Kompensationsmaßnahmen müssen daher darauf abzielen, vorhandene Lebensräume in schlechter Ausprägung aufzuwerten, so dass diese von den betroffenen Arten als Ersatzlebensraum angenommen werden.

**P+T2:
VERDRÄNGUNG VON
ARTEN,
REVIER-
VERLAGERUNG**

Einige der potenziell im Geltungsbereich vorkommenden Arten sind als sogenannte Kulturfolger in der Lage auch die in Folge der Bebauung entstehenden Grünflächen und Gärten zu besiedeln und als Lebensraum zu nutzen.

Dies betrifft z.B. einen Teil der Heckenbrütenden Vogelarten, mit Einschränkungen auch Kleinsäuger und Jagdbiotope von Fledermäusen. Für die auf Alt- und Totholz spezialisierte Artengruppen wie höhlenbrütende Vogelarten und holzbewohnende Käfer oder die auf blütenreiche Wiesen und Brachen angewiesene Artengruppen wie Tagfalter bieten die geplanten Wohnbauflächen jedoch keinen adäquaten Lebensraum.

Mit dem Lebensraumverlust ist daher eine Verdrängung von Pflanzen- und Tierarten aus dem Bereich des Plangeltungsbereichs zu erwarten.

Zur Beurteilung, ob es dadurch zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt, sind mehrere Faktoren zu betrachten:

Gibt es geeignete Ausweichquartiere für die betroffenen Arten?

In den Ortsrandbereichen von Lambsborn sind die vom Vorhaben beanspruchten Biotoptypen und Lebensräume noch vergleichsweise häufig, so dass ähnliche Lebensräume in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen.

Lassen sich Ausweichquartiere entwickeln?

Die vom Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen insbesondere Tot- und Altholz und blütenreiche Wiesen und Brachflächen sind durch geeignete Maßnahmen wieder herstellbar.

Maßnahmen sind z.B.:

- Belassen alter (auch abgestorbener) Obstbäume in Gärten und

- auf Obstgrundstücken (außerhalb des Plangeltungsbereichs),
- Belassen von Totholz im gemeindeeigenen Wald, Anlage von Totholzstapeln,
 - Gezieltes Anbringen von künstlichen Nisthilfen und Quartieren (künstliche Bruthöhlen, Fledermauskästen),
 - Erstpflanzung, Entbuschung von brachgefallenen Wiesen (außerhalb des Plangeltungsbereichs),
 - Anlage von „Blumenwiesen“ durch Umbruch und Ansaat mit speziellen Artenmischungen. Wobei hier keine naturschutzfachlich bereits hochwertigen Grünlandflächen beansprucht werden dürfen (außerhalb des Plangeltungsbereichs).

Wie ist die Gesamtpopulation im räumlichen Zusammenhang?

Handelt es sich z.B. um eine häufige Art mit hoher Siedlungsdichte oder ist der „Letzte seiner Art“ von dem Vorhaben betroffen?

Im Plangeltungsbereich wurde keine faunistische Erhebung durchgeführt. Die Beurteilung muss daher wiederum anhand von Indikatoren vorgenommen werden.

1. Die Biotopstrukturen im Plangeltungsbereich kommen im Gemeindegebiet in der vorgefundenen Ausprägung auch an anderen Stellen vor. Es handelt sich um örtlich verbreitete Lebensraumstrukturen, die im Plangeltungsbereich nicht besonders oder einzigartig ausgeprägt sind.
2. In der Umgebung des Plangeltungsbereichs liegen, im Gegensatz zum Plangeltungsbereich selbst, Angaben über Tier- und Pflanzenarten in den einschlägigen Datenbanken vor.

Für die im Plangeltungsbereich festgestellten Vogel- und Fledermausarten sind entweder keine essenziellen Habitate betroffen bzw. deren Verluste oder Beeinträchtigungen sind durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine einzigartigen, nicht wieder herstellbaren Biotopstrukturen beansprucht werden.

Aufgrund der Biotopstrukturen im Umfeld der Ortslage sind weitere Brutvorkommen der wertgebenden Vogelarten im Umfeld des Plangebietes zu erwarten.

**P+T3:
STÖRWIRKUNGEN
AUF ANGRENZENDE
LEBENSÄÄUME**

Durch die geplante Wohnbebauung sind keine stofflichen Emissionen zu erwarten, die angrenzende LebensräÄume beeinträchtigen. Ebenso stellen die im Wohngebiet zu erwartenden Lärmemissionen und visuellen Störeffekte keinen erheblichen Störfaktor für die angrenzenden LebensräÄume dar.

5.5 AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD UND DIE ERHOLUNGSEIGNUNG

**L1:
VERÄNDERUNG DES
ORTS- UND
LANDSCHAFTSBILDES**

Der Bebauungsplan 'Am Kirchberg' liegt im Anschluss an die bestehende Bebauung entlang der Hauptstraße. Nördlich schließt die Bebauung entlang der Waldstraße an. Bei Erschließung des Gebietes 'Am Kirchberg' geht der mit Wiesen, Gärten und Obstbäumen bestandene Hang zwischen Haupt- und Waldstraße verloren. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Verlust dieser Grünstrukturen sind eng begrenzt. Das Gebiet ist nur aus südlicher Richtung einsehbar und hat auf Grund der Topografie im Lambsbachtal keine Fernwirkung.

Das Bebauungsplangebiet ist nicht durch Wege erschlossen und schlecht zugänglich. Zur Erholung werden die privaten Streuobstgärten genutzt.

Bei Realisierung des Bebauungsplanes werden daher keine für die Naherholung der Öffentlichkeit wichtigen Bereiche beansprucht.

6. EINGRIFFSBEWÄLTIGUNG

6.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON EINGRIFFEN

Zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

V1: TIERÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG

- Die Rodungs- und Erdarbeiten werden durch einen Tierökologen begleitet.

⇒ Zerstörung von Nestern, Gelegen, Sommer- bzw. Winterquartieren u.ä. und damit verbundene Verstöße gegen das Tötungsverbot werden vermieden.

V2: NATURSCHUTZFACH- LICH OPTIMIERTE TERMINIERUNG VON RODUNGSARBEITEN

Rodungsarbeiten werden in der gesetzlich bestimmten Rodungsperiode zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar ausgeführt.

⇒ Zerstörung von Nestern und Gelegen und Verstöße gegen das Tötungsverbot werden vermieden.

V3: NATURSCHUTZFACH- LICH OPTIMIERTE TERMINIERUNG VON ERDARBEITEN

Abhängig vom Ergebnis tierökologischer Untersuchungen werden Erdarbeiten in der Zeit zwischen Anfang Mai und Ende September ausgeführt.

⇒ Zerstörung von Nestern, Gelegen, Sommer- bzw. Winterquartieren u.ä. und damit verbundene Verstöße gegen das Tötungsverbot werden vermieden.

V4: BESCHRÄNKUNG DER ZULÄSSIGEN ÜBER- BAUUNG UND NEUVERSIEGELUNG

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3 bzw. 0,35 für die Wohngebietsflächen wird die maximal zulässige Überbauung und Versiegelung begrenzt.

V5: WIEDER- VERWENDUNG DES OBERBODENS

Der bei der Erschließung des Baugebietes und der Bebauung der Grundstücke anfallende Oberboden wird zur Anlage von Grünflächen, Gärten etc. wieder verwendet. Zur Schonung des Oberbodens ist die DIN 18915 zu beachten.

⇒ Damit werden auch die negativen Auswirkungen der Bodenversiegelung wie der Verlust der belebten Bodenschichten, die Veränderung der Bodenmorphologie und des Bodengefüges, der beschleunigte Oberflächenwasserabfluss usw. begrenzt.

**V6:
VERWENDUNG
INSEKTENFREUND-
LICHER
BELEUCHTUNG
NACHTABSCHALTUNG**

Bei der Straßenbeleuchtung des Baugebietes kommen insektenfreundliche LED- Leuchten mit geringer Streuwirkung zum Einsatz.

Die Möglichkeit einer Nachtabstaltung und Aktivierung durch Bewegungsmelder wird geprüft.

⇒ Die Störwirkungen für nachtaktive Insekten und Fledermäuse werden minimiert.

6.2 MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH UNVERMEIDBARER AUSWIRKUNGEN

Zum Ausgleich und als Ersatz für unvermeidbare Auswirkungen sind folgende Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen:

**A1:
OBERFLÄCHEN-
WASSERBEWIRT-
SCHAFTUNG**

Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass ein Rückhaltevolumen von 50 l/m² abflusswirksamer Fläche auf den Baugrundstücken bereitgestellt werden muss. Das zurückgehaltene Niederschlagswasser sollte vorzugsweise zur Gartenbewässerung oder Toilettenspülung verwendet werden. Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen sind bei der Rückhaltevolumenberechnung nicht zu berücksichtigen.

Das auf den Planstraßen anfallende Niederschlagswasser wird über Straßenabläufe der geplanten Regenwasserleitung zugeführt. Die Trennkanalisation wurde im Einmündungsbereich (Planstraße A / Hauptstraße) im Zuge des Ausbaus der Buswendeschleife bereits umgesetzt.

Des Weiteren ist geplant, dass die Ableitung des Oberflächenwassers über die RW-Rohrleitungen in Richtung geplante Regenrückhaltung erfolgt und weiterführend in den Vorfluter „Lambsbach“ eingeleitet wird (s. Anlage zum Bebauungsplan „Entwässerungskonzept - Plangebiet Am Kirchberg“ und „Entwässerungskonzept - nördliche und westliche Ortslage).

**A2:
SCHAFFUNG VON
RÜCKHALTEVOLUMEN
FÜR AUSSEN-
GEBIETS-
WASSER**

Zum Eigenschutz des im Westen liegenden Baugrundstückes wird empfohlen zur Aufnahme des Außengebietswassers Geländemodellierungen (Mulde) oder andere hierfür geeignete Maßnahmen entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze vorzunehmen. Die Einstautiefe einer Mulde sollte ca. 30 cm betragen, so dass ein Rückhaltevolumen von 10 m³ bereitgestellt werden kann.

**A3:
WASSER-
DURCHLÄSSIGE
BEFESTIGUNG VON
WEGEN UND
PLÄTZEN**

Zufahrten, Wege, Stellplätze und Abstellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen, wie großfugige Pflasterbeläge, Rasengittersteine, wassergebundene Decken etc. auszubilden.

Durch die Maßnahmen A1 – A3 zur Niederschlagswasserretention werden die hydraulischen Belastungen des Lambsbachs minimiert.

**A4:
PFLANZUNG VON
BÄUMEN UND
STRÄUCHERN IM
GELTUNGSBEREICH
DES
BEBAUUNGSPLANS**

Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern stellt einen räumlich-funktionalen Ausgleich für den durch die Realisierung der Erweiterungssatzung entfallenden Baumbestand der Gärten und Obstwiesen dar.

Entwicklungsziel ist ein naturnaher Gehölzbestand mit heimischen Arten.

Zur Anpflanzung sind folgende Arten vorgesehen:

Laubbäume

Wildapfel (Holzapfel)	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Vogelkirsche	Prunus avium

Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Sträucher

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Wilde Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>

Folgende Gehölzpflanzungen sind im Bebauungsplan festgesetzt:

- A 4.1**
- Pflanzung von mindestens 1 heimischen Laubbaum oder 1 Hochstamm-Obstbaum pro Baugrundstück.
- A 4.2**
- Landschaftsgehölzpflanzung auf der öffentlichen Grünfläche nordöstlich der Bushaltestelle unter Verwendung ausschließlich heimischer Sträucher und Bäume.
Flächengröße ca. 120 m²
Auf der Fläche sind 100 Stück heimische Sträucher und 1 großkroniger, heimischer Laubbäume zu pflanzen.
- A 4.3**
- Pflanzung einer Obstbaumreihe mit Hochstämmen auf den privaten Grünflächen im Norden des Bebauungsplangebietes.

**A5:
ANBRINGEN
KÜNSTLICHER
NISTHILFEN (STAR)**

Für den Verlust der Brutstandorte des Stars als Höhlenbrüter werden künstliche Nisthilfen im Umfeld der Siedlung und umgebendem Offenland an Gebäuden und Bäumen angebracht. Neben den Randbäumen des angrenzenden erhaltenen Waldes bieten sich hierfür auch die Obstbäume im Bereich der Maßnahme E3 (Erstpflge Streuobst) an. Insgesamt sind 10 künstliche Nisthilfen vorzusehen.

**A6:
ANBRINGEN
KÜNSTLICHER
QUARTIERHILFEN
(FLEDERMÄUSE)**

Für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere werden künstliche Nisthilfen für Fledermäuse im Umfeld der Siedlung und umgebendem Offenland an Gebäuden und Bäumen angebracht. Neben den Randbäumen des angrenzenden erhaltenen Waldes bieten sich hierfür auch die Obstbäume im Bereich der Maßnahme E3 (Erstpflge Streuobst) an. Insgesamt sind 10 künstliche Quartierhilfen vorzusehen.

6.3 ERSATZMASSNAHMEN

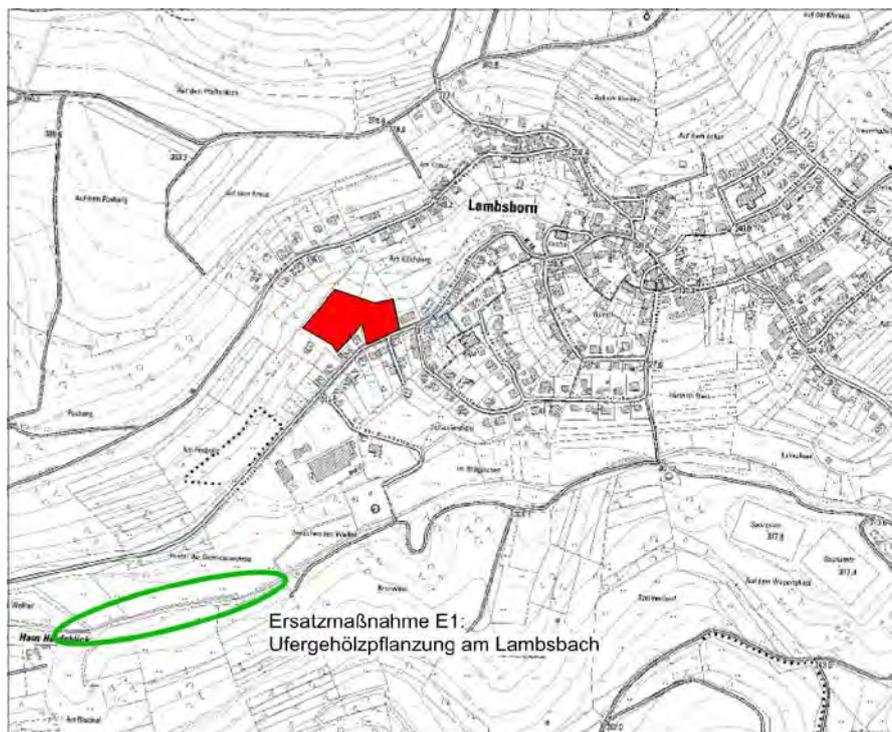
Für die innerhalb des Plangeltungsbereichs nicht ausgleichbaren Eingriffe sind Ersatzmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes 'Am Kirchberg' vorgesehen:

Ersatzmaßnahme E1:**Lage:**

Gemarkung Lambsborn

'Hinter der

Grummetzwies'

Länge: ca. 250 lfm**Maßnahme:**

Ufergehölzpflanzung am Lambsbach.

Einreihige Gehölzpflanzung mit 80% Erlen (*Alnus glutinosa*) als Heister 150 – 200 und 20% Weiden als 4xv Sträucher, 3-4 Tr.

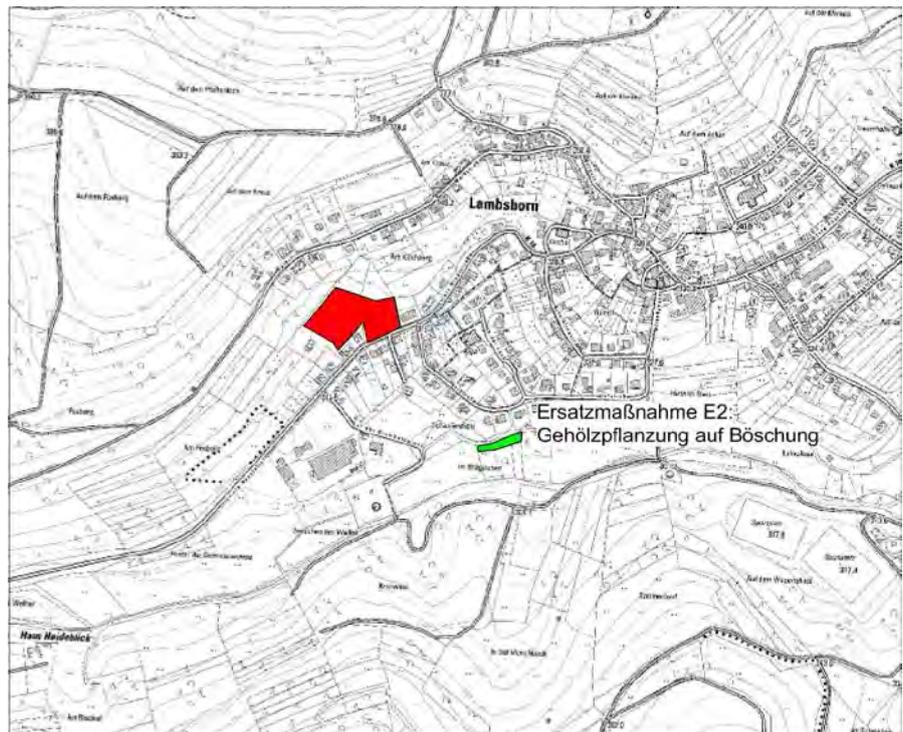
Pflanzabstand ca. 1,5 m. Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölze wird die Uferparzelle der Sukzession überlassen.

**Grundstücks-
verfügbarkeit**

Eigentum der Ortsgemeinde Lambsborn

Ersatzmaßnahme E2:**Lage:**

Gemarkung Lambsborn
Südlich der Hofstraße
Parzelle Nr. 3524
Größe: 2.991 m²
(gesamtes Grundstück)
Für Kompensation
nutzbar ca. 600 m²

**Maßnahme:**

Bepflanzung der Böschungflächen am Rand der Lambsbachauaue zwischen geschützten Nassbrachen und Wohnbebauung.

Arten s. Liste S. 45, Pflanzraster 1,5m x 1m,

80 % Sträucher 4xv, 3-4 Tr.

20 % Heister 150 – 200

**Grundstücks-
verfügbarkeit:**

Eigentum der Ortsgemeinde Lambsborn

Ersatzmaßnahme E3:**Lage:**

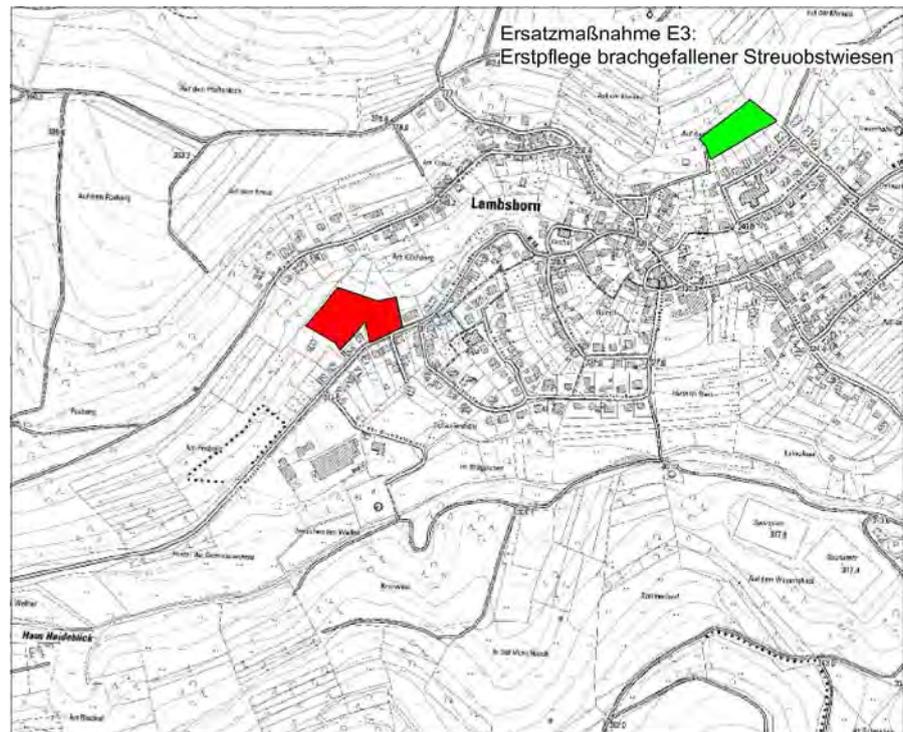
Gemarkung Lambsborn

Hangfläche

'Auf dem Acker'

Parzelle Nr. 3356 und

Teil von Nr. 3355

Größe: ca. 4.000 m²**Maßnahme:**

Erstpflege brachgefallener Streuobstwiesen mit anschließender Verpachtung.

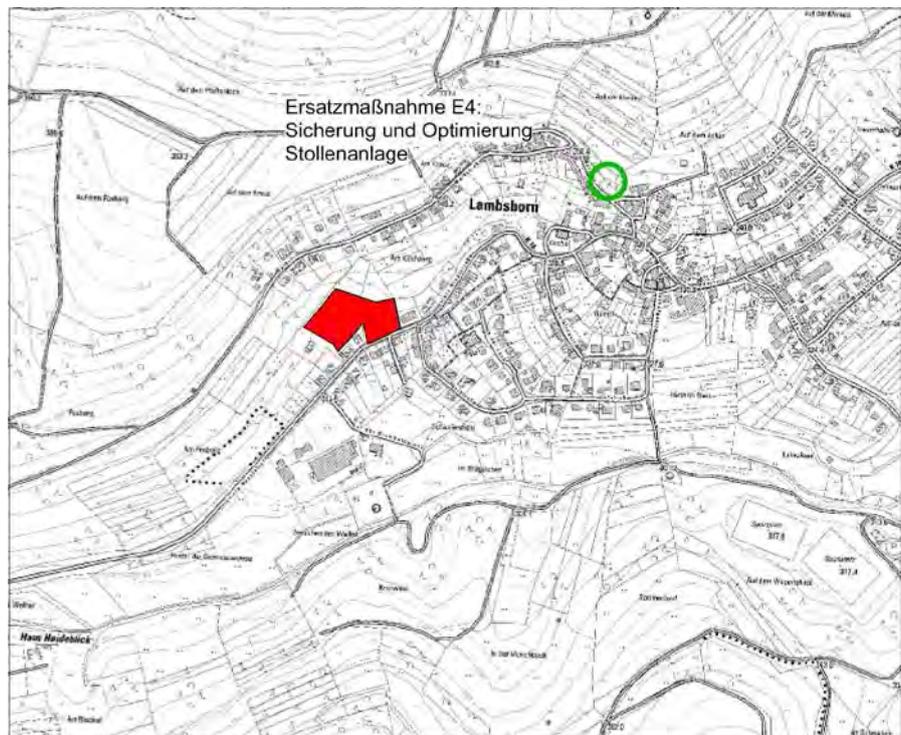
**Grundstücks-
verfügbarkeit**

Eigentum der Ortsgemeinde Lambsborn

Ersatzmaßnahme E4:**Lage:**

Gemarkung Lambsborn

Bergstraße

**Maßnahme:**

Sicherung und Optimierung ehemaliger Luftschutzstollen als Fledermausquartier

Beseitigung von Ablagerungen

Einbau einer Tür mit Fledermausgerechter Einflugöffnung

Anbringen von Überwinterungshilfen im Stollen

**Grundstücks-
verfügbarkeit:**

Eigentum der Ortsgemeinde Lambsborn

Ersatzmaßnahme E5:**Lage:**

Gemarkung Lambsborn

An das B-Plangebiet angrenzende Waldflächen

Maßnahme:

Totholz von den Rodungsflächen wird aufgenommen und außerhalb des Bebauungsplangebietes in den angrenzenden Waldflächen gelagert und den natürlichen Zerfallsprozessen überlassen.

**Grundstücks-
verfügbarkeit:**

Eigentum der Ortsgemeinde Lambsborn

Ersatzmaßnahme E6:**Lage:**

Flurstück 2925

Größe ca. 5.500 m²

(gesamtes Grundstück)

**Nutzung / Bestand:**

Wiesenbrache

Maßnahme:

Aufforstung und Waldrandentwicklung im Anschluss an bestehenden Mischwald

**Grundstücks-
verfügbarkeit:**

Eigentum der Ortsgemeinde Lambsborn

Bemerkungen:

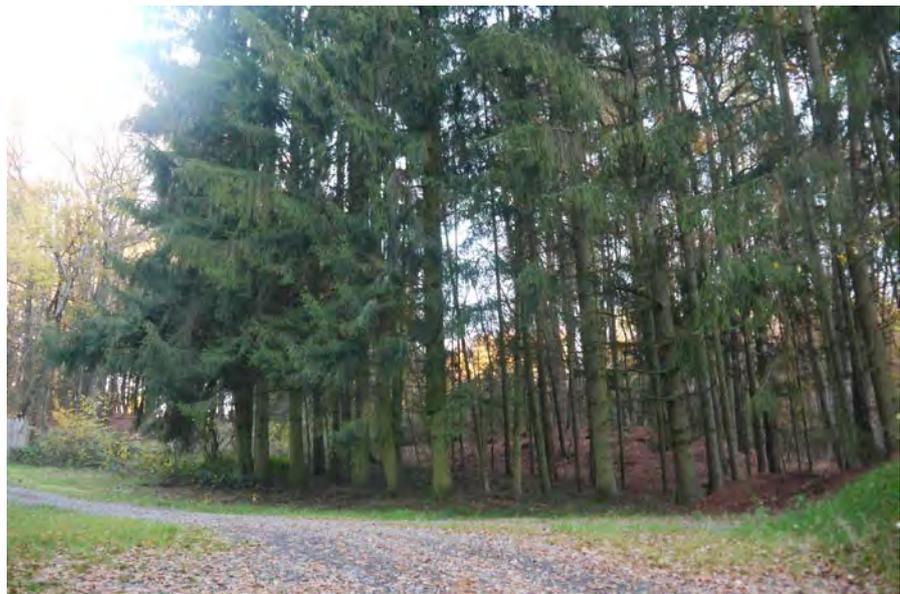
Aufgrund einzuhaltender Grenz- und Sicherheitsabstände zu landwirtschaftlichen Flächen und einer querenden Hochspannungsleitung sind für die Erstaufforstung ca. 3.500 m² nutzbar.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kaiserslautern kann die Bepflanzung aufgrund der Wertigkeit des Bestandes im gegenwärtigen Zustand nur zu 50 % als naturschutzfachlicher Ausgleich angerechnet werden. Für die Kompensation der Eingriffe bei der Umsetzung des Bebauungsplans am Kirchberg können somit 1.750 m² für den Biotopverlust und die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen angerechnet werden.

Nach Abstimmung mit der Forstbehörde ist mit der Erstaufforstung von ca. 3.500 m² der forstliche Ausgleich für die Inanspruchnahme von ca. 3.200 m² Wald (davon ca. 2.350 m² Buchenmischwald und 850 m² Waldjungwuchs) bei der Realisierung des Bebauungsplans 'Am Kirchberg' erbracht.

Ersatzmaßnahme E7:**Lage:**

Flurstück 2831

Größe ca. 1.295 m²**Nutzung / Bestand**

Wald,

Fichtenbestand, angrenzend standortgerechter Laubmischwald.

Maßnahme:

Umwandlung des reinen Fichtenbestandes in standortgerechten Laubmischwald.

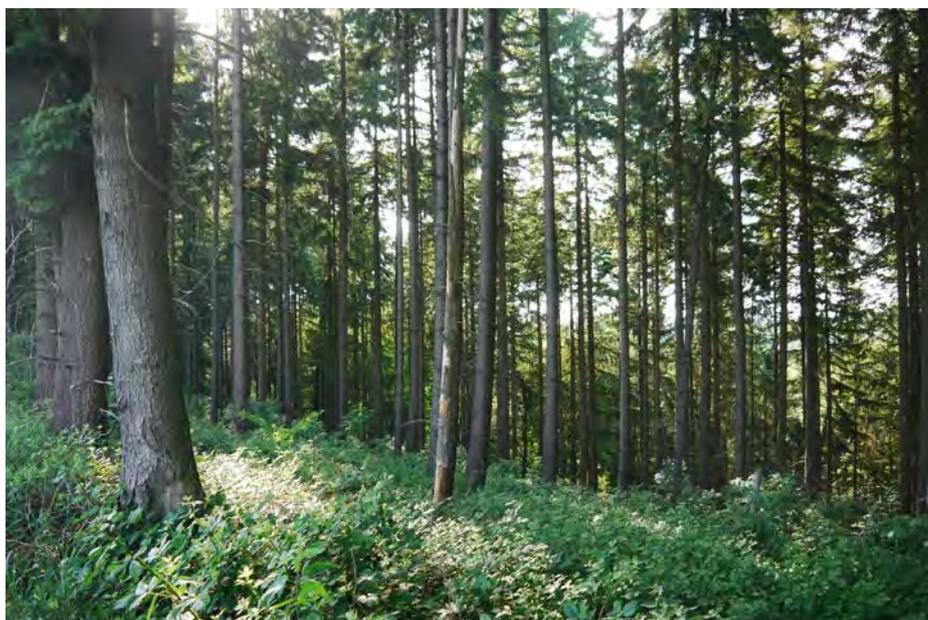
**Grundstücks-
verfügbarkeit:**

Eigentum Gemeinde Lambsborn

Bemerkungen:

Die Umwandlung in Laubwald stellt eine Aufwertung der Biotopfunktion und der Bodenfunktionen dar und fügt sich gut in die angrenzenden naturnäheren Waldflächen ein.

Die Waldumwandlung wird nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu 100% als Kompensation für die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes angerechnet.

Ersatzmaßnahme E8:

GRÖSSE	Parzelle 3090 (gesamt ca. 41.2975 m ²); davon ca. 6.600 m ² Nadelholzbestand Parzelle 3088 (gesamt ca. 9.800 m ²); davon ca. 3.800 m ² Nadelholzbestand
NUTZUNG / BESTAND	In Teilflächen Nadelwald (Fichte) angrenzend Laubmischwald
PLANUNG / MASSNAHMEN	Waldaufwertende Maßnahmen durch Entnahme der Fichten und Neupflanzung von standortgemäßem Laubmischwald.
BEMERKUNGEN	Aufwertung der Biotopfunktion und der Bodenfunktion in einer Größe von insgesamt ca. 10.400 m ² . Die Waldumwandlung wird nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu 100% als Kompensation für die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes angerechnet.

6.4 GEGENÜBERSTELLUNG VON EINGRIFFEN UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN

Konfliktsituation	Maßnahme	Ausgleich
<p>B1: Bodenversiegelung (Neuversiegelung) im Umfang von ca. 5.450 m²</p> <p>B2: Verlust von Bodenfunktionen im Naturhaushalt (Filter-, Puffer-, Transformationsmedium, Lebensraumfunktion)</p> <p>B3: Veränderung der natürlichen Morphologie und Bodenstruktur</p> <p>B4: Bodenerosion</p>	V4: Beschränkung der zulässigen Überbauung und Neuversiegelung	Auswirkungen minimiert aber funktional nicht ausgleichbar
	V5: Wiederverwendung des Oberbodens	
	E6: Förderung der Bodenfunktionen durch Neuaufforstung der Wiesenbrache auf Flurstück 2925 mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen ca. 3.500 m ² davon 50 % = 1.750 m ²	Kompensation der verloren gehenden bzw. beeinträchtigten Bodenfunktionen durch Förderung und Aufwertung der Bodenfunktionen an anderer stelle
	E7: Förderung der Bodenfunktionen durch waldaufwertende Umwandlung von Nadel- in Laubwald auf Flurstück 2831 ca. 1.295 m ²	
	E8: Förderung der Bodenfunktionen durch waldaufwertende Umwandlung von Nadel- in Laubwald auf Flurstück 3088 und 3090 ca. 10.400 m ²	
<p>W1: Beschleunigung des Wasserabflusses</p> <p>W2: Hydraulische Belastungen des Vorfluters</p>	A1: Oberflächenwasserbewirtschaftung	Funktional ausgleichbar.
	A2: Schaffung von Rückhaltevolumen für Aussengebietswasser	
	A3: Wasserdurchlässige Befestigung von Wegen und Plätzen	
Auswirkungen auf das Lokalklima		Auswirkungen vernachlässigbar

P+T1: Lebensraumverlust	V1: Tierökologische Baubegleitung	Auswirkungen minimiert. Tötung und Störung während der Ruhe- und Brutzeiten werden vermieden.
	V2: Naturschutzfachlich optimierte Terminierung von Rodungsarbeiten	
	V3: Naturschutzfachlich optimierte Terminierung von Erdarbeiten	
P+T 2: Verdrängung von Arten, Revierverlagerung		Aufwertung und Verbesserung von Lebensräumen im Umfeld des Bbauungsplangebietes
• Fledermäuse	E1: Ufergehölzpflanzung am Lambsbach Ca. 500 m ²	Aufwertung von Jagdhabitaten außerhalb des Plangeltungsbereichs durch Entwicklung von Leitlinien
	E 2: Bepflanzung der Böschungflächen am Rand der geschützten Nassbrachen in der Lambsbachaue Ca. 600 m ²	
	E3: Erstpflge brachgefallener Streuobstwiesen mit anschließender Verpachtung Ca. 4.00 m ²	Aufwertung von Jagdhabitaten außerhalb des Plangeltungsbereichs durch Wiederherstellung blütenreicher, standort-typischer Grünlandflächen und Sicherung alten Obstbestandes als Sommerquartiere
	A6: Anbringen künstlicher Quartierhilfen (Fledermäuse)	Ausgleich für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere
	E4: Sicherung und Optimierung ehemaliger Luftschutzstollen als Fledermausquartier	Allg. Hilfsmaßnahme Sicherung potentieller Winterquartiere
• Kleinsäuger	E2: Bepflanzung der Böschungflächen am Rand der geschützten Nassbrachen in der Lambsbachaue Ca. 600 m ²	Entwicklung und Sicherung von Lebensräumen im Umfeld des Bbauungsplangebietes
	E3: Erstpflge brachgefallener Streuobstwiesen mit anschließender Verpachtung Ca. 4.000 m ²	

• Vögel	A4.1- A4.3 Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich des Bebauungsplans	Entwicklung arten- und strukturreicher Ersatzlebensräume für entfallende Gehölzstrukturen
	E1: Ufergehölzpflanzung am Lambsbach Ca. 500 m ²	Kompensationsmaßnahme für Goldammer und Bluthänfling
	E2: Bepflanzung der Böschungsflächen am Rand der geschützten Nassbrachen in der Lambsbachaue. Ca. 600 m ²	
	A5: Anbringen künstlicher Nisthilfen (Star)	Ausgleich für den Verlust der Brutstandorte des Stars
• Reptilien	E3: Erstpflanzung brachgefallener Streuobstwiesen mit anschließender Verpachtung Ca. 4.000 m ²	Aufwertung von Lebensräumen außerhalb des Plangeltungsbereichs durch Wiederherstellung offener und besonderer Flächen
• Holzbewohnende Käfer	E5: Belassen von morschem Totholz in an das Bauungsplangebiet angrenzenden Waldflächen	Aufwertung von Lebensräumen außerhalb des Plangeltungsbereichs
• Blütenbesuchende Käfer und Tagfalter	E3: Erstpflanzung brachgefallener Streuobstwiesen mit anschließender Verpachtung Ca. 4.000 m ²	Sicherung und Wiederherstellung blütenreicher, standort-typischer Grünlandflächen außerhalb des Plangeltungsbereichs
P+T3: Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume	V6: Insektenfreundliche Straßenbeleuchtung Nachtabschaltung nach 23.00 Uhr bzw. Verwendung von Bewegungsmeldern	Auswirkungen minimiert

L1: Veränderung des Orts- und Landschaftsbil	A4.1- A4.3 Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich des Bebauungsplans	Auswirkungen minimiert aber nur zum geringen Teil funktional ausgleichbar.
	E1: Ufergehölzpflanzung am Lambsbach Ca. 500 m ²	Verbesserung der Ortsrandgestaltung durch Eingrünung an anderer Stelle
	E2: Bepflanzung der Böschungsflächen am Rand der geschützten Nassbrachen in der Lambsbachaue Ca. 600 m ²	
	E3: Erstpflanzung brachgefallener Streuobstwiesen mit anschließender Verpachtung Ca. 4.000 m ²	Erhalt ortsbildprägender und charakteristischer Landnutzung Sicherung siedlungsgliedernder Grünstrukturen

7. ZUSAMMENFASSUNG

Der Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Lambsborn (Verbandsgemeinde Bruchmühlbach- Miesau) umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Er sieht die Bebauung mit 14 Wohnhäusern im allgemeinen Wohngebiet vor.

Der Bebauungsplan erstreckt sich über ein hängiges, nach Süden geneigtes Gelände zwischen der Hauptstraße und der Waldstraße.

Der Bebauungsplan trifft folgende Flächenfestsetzungen:

- Allgemeines Wohngebiet	8.960 m ²	80,3 %
- Verkehrsfläche	1.325 m ²	11,9 %
- Buswendeschleife (Bestand)	440 m ²	3,9 %
- Versorgungsfläche	25 m ²	0,2 %
- Öffentliche und private Grünfläche	415 m ²	3,7 %
Gesamtfläche	11.165 m²	100 %

Im Plangeltungsbereich sind folgende Biotoptypen anzutreffen:

Buchenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	2.350 m ²	19,9 %
Wald, Jungwuchs	850 m ²	7,2 %
Stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50%)	1.260 m ²	10,6 %
Brachgefallene Fettweide stark ruderalisiert	1.300 m ²	11,0 %
Brachgefallene Fettweide	2.800 m ²	23,7 %
Streuobstgärten	2.150 m ²	18,2 %
Straßen, sonst. versiegelte Flächen, bereits bebaute Grundstücke	1.110 m ²	9,4 %
Gesamtfläche	11.820 m²	100 %

Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Die Neuversiegelung von rund 5.450 m² Boden führt zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen auf diesen Flächen. Ein funktionaler Ausgleich hierfür ist nicht möglich.

Zur Kompensation der Neuversiegelung sind mehrere Maßnahmen im Umfang von 14.445 m² zur Erstaufforstung und Waldaufwertung (Umwandlung von Nadel- in Laubwald) vorgesehen, die auch zur Aufwertung der Bodenfunktionen beitragen.

Mit der Flächenversiegelung sind auch Eingriffe in den Wasserhaushalt in Form verminderter Versickerung und beschleunigten Oberflächenabflusses verbunden. Die natürliche Wasserrückhaltung wird eingeschränkt. Durch im Bebauungsplan festgesetzte technische Rückhaltmaßnahmen können die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kompensiert werden.

Für das örtliche Kleinklima spielt das Plangebiet eine zu vernachlässigende Rolle.

Bei faunistischen Erhebungen im Wirkungsbereich des B-Plangebietes wurden Fledermäuse sowie Star, Goldammer und Bluthänfling als wertgebende geschützte Arten festgestellt.

Die baubedingte Beeinträchtigung oder Tötung von Tieren kann durch naturschutzfachlich optimierte Zeitplanung für Rodungs- und Bodenarbeiten vermieden werden.

Der mit der geplanten Bebauung verbundene Lebensraumverlust führt zu einer Verdrängung von Pflanzen- und Tierarten.

Hierfür sind entsprechende Ersatzmaßnahmen zur Aufwertung von Lebensräumen im Umfeld des Bebauungsplanes und im weiteren Gemeindegebiet vorgesehen.

Als forstlicher Ausgleich für den Verlust von ca. 3.200 m² Mischwald bei der Realisierung des Bebauungsplanes „Am Kirchberg“ sind im Verhältnis 1:1 Neuaufforstungen auf bisher nicht bewaldeten Flächen vorgesehen.

8. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Baugesetzbuch BauGB

Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017

zuletzt geändert am 8.8.2020

Baunutzungsverordnung BauNVO

vom 23.01.1990, BGBl. I S. 133

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG

vom 29. Juli 2009

Landesnaturschutzgesetz LNatSchG

Rheinland-Pfalz vom 06. Oktober 2015

Bebauungsplan „Am Kirchberg“ in der Ortsgemeinde Lambsborn

Entwurf erstellt durch die Planungsgemeinschaft MWW Ingenieure
UG (haftungsbeschränkt), Ramstein- Miesenbach,
im Auftrag der Ortsgemeinde Lambsborn,
Stand: 10. Mai 2021

Planung vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Kaisers- lautern

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim,
Oktober 1997

Landschaftsplan der VG Bruchmühlbach-Miesau

LAUB Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltberatung
mbH, Kaiserslautern, November 1994

Landschaftsinformationssystem LANIS

Ministerium für Umwelt und Forsten, Rheinland-Pfalz

www.naturschutz.rlp.de/webseite/lanis

Landesamt für Geologie und Bergbau

online-Karten

www.lgb-rlp.de

Büro für Landschaftsökologie GbR

Hans-Jürgen Flottmann und Anne Flottmann-Stoll

Bebauungsplan „Am Kirchberg“, Ortsgemeinde Lambsborn

Erfassung von Fledermausvorkommen; Bericht vom 10. Oktober 2018 im Auftrag der OG Lambsborn

Büro für Landschaftsökologie GbR

Hans-Jürgen Flottmann und Anne Flottmann-Stoll

Bebauungsplan „Am Kirchberg“, Ortsgemeinde Lambsborn

Ergebnisbericht Brutvögel; Stand Oktober 2018 im Auftrag der OG Lambsborn